

Hauptsatzung der Gemeinde Limburgerhof vom 25.06.2019

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Gemeinde Limburgerhof. Ergänzend können zur Information öffentliche Bekanntmachungen auf der Homepage der Gemeinde Limburgerhof erfolgen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen sowie damit verbundene Texte und Erläuterungen werden im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Limburgerhof, Burgunder Platz 2 (Ortszentrum), zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt an sieben Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist, während der Dienstzeit. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung werden im Amtsblatt der Gemeinde Limburgerhof spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung öffentlich bekanntgemacht. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Bekanntmachung von Anlagen zu Satzungen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit und ihres Inhalts nicht abdruckbar sind.
- (3) In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Gemeinderates nicht rechtzeitig im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht werden kann, erfolgt die Bekanntmachung in der durch den Gemeinderat bestimmten Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände, die in den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung in einer vom Gemeinderat bestimmten Zeitung. Ist auch diese Bekanntmachungsform nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der durch die in den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

Sonstige Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, im Amtsblatt der Gemeinde Limburgerhof.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde Limburgerhof.

§ 4

Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Ausschuss für Bauen, Energie und Umwelt
 3. Ausschuss für Bürgerdienste
 4. Sozialausschuss
 5. Ausschuss für Kultur und Sport
 6. Werkausschuss
 7. Schulträgerausschuss
 8. Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Die Ausschüsse Nr. 1 und 2 bestehen aus vierzehn Mitgliedern und jeweils zwei Stellvertretern. Die Ausschüsse 3 - 6 bestehen aus zwölf Mitgliedern und jeweils zwei Stellvertretern. Der Ausschuss Nr. 7 besteht aus 14 Mitgliedern, der Ausschuss Nr. 8 aus *sieben* Mitgliedern und jeweils zwei Stellvertretern.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.
- (4) Die Mitglieder und Stellvertreter des Schulträgerausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates und aus sonstigen Bürgern gewählt, wobei bei den sonstigen Bürgern jeweils ein Lehrer- und ein Elternvertreter der einzelnen Schulen dem Ausschuss angehören muss. Die Zahl der Ratsmitglieder soll mindestens die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter betragen.
- (5) Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse können aus der Mitte des Gemeinderates und sonstigen Bürgern gewählt werden. Die Zahl der Ratsmitglieder soll mindestens die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter betragen, wobei zu berücksichtigen ist, dass dem Ausschuss für Kultur und Sport mindestens zwei Vertreter der Vereine als Mitglieder und Stellvertreter angehören.

§ 5

Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Bürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.
- (2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

§ 6

Wahl der Ausschüsse

- (1) Wird kein Wahlvorschlag gemäß § 45 Abs. 1 GemO gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (§ 45 Abs. 2 GemO). In diesem Fall können die Ratsmitglieder auf ihrem Stimmzettel doppelt so viele wählbare Personen aufführen, als die festgesetzte Zahl der Mitglieder der Ausschüsse beträgt. Die auf den Stimmzetteln aufgeführten Personen werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl geordnet. Die Reihenfolge der Personen mit gleicher Stimmenzahl wird durch Los bestimmt. Als Mitglieder sind die Personen gewählt, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht.

Die weiteren vorgeschlagenen Personen, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der doppelten Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht, gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Stellvertreter der gewählten Mitglieder.

- (2) Sind Ausschüsse aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern zu wählen, wird unter Anwendung der Regelungen des Abs. 1 zunächst die in § 4 Abs. 4 und 5 bestimmte Zahl von Ratsmitgliedern und deren Stellvertreter ermittelt.

§ 7

Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung

- (1) Die Übertragung der abschließenden Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderates. Die Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Amtszeit des Gemeinderates.
- (2) (a) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
- Zustimmung zur Ernennung der Beamten ab dem Dritten Einstiegsamt der Gemeinde sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;
 - Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der ab dem Dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmer der Gemeinde sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
 - Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
 - Stundungen ab einer Forderung von 10.000 € je Einzelfall;
 - Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu 100.000 €, vorausgesetzt, dass die Gesamtmaßnahme durch den Gemeinderat beschlossen worden war;
 - Zuschüsse im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu 10.000 € (unbeschadet der Zuschüsse, die im Rahmen der vorhandenen Richtlinien von der Verwaltung gegeben werden können);

- Niederschlagungen von mehr als 2.500 € bis 10.000 € je Einzelfall;
 - Erlasse von mehr als 500 € bis 10.000 € je Einzelfall;
 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 10.000 € bis 30.000 € je Einzelfall.
 - Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfall.
Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,00 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.
- (b) Dem Ausschuss für Bauen und Energie wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
- Erteilung oder Ablehnung des Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch gem. §§ 31, 33, 34 und 35 in Verbindung mit § 36 Baugesetzbuch;
 - Einstweilige Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 Baugesetzbuch;
 - Auftragsvergaben im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 100.000 €, vorausgesetzt, dass die Gesamtbaumaßnahme durch den Gemeinderat beschlossen worden war.
 - Dem Ausschuss für Bauen und Energie obliegen die Entscheidungen in den Bauleitplanverfahren mit Ausnahme der Aufstellungsbeschlüsse und der abschließenden Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan und der Bebauungspläne. Ebenso obliegen dem Ausschuss Entscheidungen, die Bauleitplanverfahren der Nachbarkommunen im Rahmen der Behördenbeteiligung betreffen.
- (3) Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefaßten Beschlüsse zu berichten.

§ 8

Aufgaben des Bürgermeisters mit abschließender Entscheidung

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- Stundungen bis zu einer Forderung von 10.000 € je Einzelfall;
- Niederschlagungen bis zu einem Betrag von 2.500 € je Einzelfall;
- Erlass von Forderungen bis zu 500 € je Einzelfall;
- Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu 25.000 € je Einzelfall;
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis 10.000 € je Einzelfall.

§ 9

Beigeordnete

- (1) Die Gemeinde Limburgerhof hat bis zu drei Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Gemeinde Limburgerhof werden zwei Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind.

§ 10

Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und der Mitglieder der Gemeindeausschüsse

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt für die Mitglieder von Gemeindeausschüssen, auch soweit sie nicht Ratsmitglieder sind. Die Aufwandsentschädigung ist vierteljährlich nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat erlischt.
- (2) Der nachgewiesene Verdienstaufschlag wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Der Lohnausfall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Grundbetrages einschließlich der Entschädigung für Fraktionssitzungen für Ratsmitglieder und eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen von Gemeinderat und -ausschüssen gewährt. Der monatliche Grundbetrag beträgt für Ratsmitglieder 40,00 €. Das Sitzungsgeld beträgt für die Teilnahme an einer Rats- oder Ausschusssitzung 20,00 €. Es wird nur an die Ausschussmitglieder bzw. an die Vertreter im Falle der Verhinderung des Mitgliedes gezahlt. Die Aufwandsentschädigung wird in Fällen des Fehlens in einer Ratssitzung ohne triftigen Grund oder im Falle des Ausschlusses von Ratssitzungen nach § 38 GemO um die Hälfte des Grundbetrages gekürzt.
- (4) Für Vorsitzende von Fraktionen erhöht sich der Grundbetrag und das Sitzungsgeld für Sitzungen des Gemeinderates nach Abs. 3 um 100 v.H.

§ 11

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete, der den Bürgermeister vertritt (§ 50 Abs. 2 GemO), erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt bei Vertretungen bis zu einem Monat für die Zeit der Vertretung 50 v. H. und bei Vertretungen von mehr als einem Monat für die gesamte Zeit der Vertretung 100 v. H. der Aufwandsentschädigung, wie sie ein ehrenamtlicher Bürgermeister nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde, wobei die Aufwandsentschädigung um ein Drittel erhöht wird. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbeitrages nach Satz 1. Eine nach Abs. 2 oder 3 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen worden ist, erhalten eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für den Ersten Beigeordneten 35 v. H. sowie für den weiteren Beigeordneten 25 v. H. der Aufwandsentschädigung, wie sie ein ehrenamtlicher Bürgermeister nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde, wobei die Aufwandsentschädigung um ein Drittel erhöht wird.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen kein bestimmter Geschäftsbereich übertragen worden ist, erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen anlässlich der Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen, kurzfristiger Vertretungen des Bürgermeisters nach § 50 Abs. 2, letzter Satz GemO, der Teilnahme an Besprechungen mit dem Bürgermeister nach § 50 Abs. 6 GemO sowie der Abhaltung von Bürgersprechstunden eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 100,00 €.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 oder 3 ist monatlich im voraus, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 ist zu Monatsende zu zahlen. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 erst in der zweiten Hälfte eines Monats, so kann für diesen Monat nur der halbe Betrag ausgezahlt werden. Scheidet ein ehrenamtlicher Beigeordneter im Laufe eines Monats aus, so ist ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 bzw. 3 für diesen Monat noch zu zahlen. Werden die Regelsätze der KomAEVO geändert, so ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Beginn des Monats an, der dem Inkrafttreten der ÄnderungsVO folgt.
- (5) Mit der Aufwandsentschädigung sind die bei der Wahrnehmung des Amtes als ehrenamtlicher Beigeordneter entstandenen notwendigen baren Auslagen und der sonstige persönliche Aufwand abgegolten.
- (6) Sofern nach den steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung nach einem Pauschalsatz möglich ist, werden diese von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 12

Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 150,00 €. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.
- (2) § 11 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 13

Aufwandsentschädigungen für die Funktionsträger bei der Freiwilligen Feuerwehr Limburgerhof

- (1) Der ehrenamtliche Wehrleiter sowie sein ständiger Vertreter und die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung.

- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
- a) für den ehrenamtlichen Wehrleiter den Höchstbetrag in § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-EntschädigungsVO vom 12. März 1991;
 - b) für den stellvertretenden ehrenamtlichen Wehrleiter 50 v. H. des Höchstsatzes in § 10 Abs. 1 gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-EntschädigungsVO;
 - c) für die drei ehrenamtlichen Gerätewarte je 50 v. H. des Höchstsatzes in § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-EntschädigungsVO;
 - d) für den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung 50 v. H. des Höchstsatzes in § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-EntschädigungsVO;
 - e) für den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel 50 v. H. des Höchstsatzes in § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-EntschädigungsVO.
 - f) für den ehrenamtliche Jugendfeuerwehrwart den nach § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungs-VO festgelegten Betrag.
- (3) Werden die Sätze der Feuerwehr-EntschädigungsVO geändert, ändern sich die jeweiligen Sätze der Aufwandsentschädigung entsprechend. Der sich hierbei ergebende neue Gesamtbetrag ist auf volle 0,25 € aufzurunden.
- (4) § 11 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 14

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Behindertenbeauftragte, Büchereibeauftragte, Kulturbeauftragte, Seniorenbeirat oder Seniorensicherheitsberater sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter können eine Aufwandsentschädigung erhalten, über die gesondert zu entscheiden ist.
- (2) § 11 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt mit dem Tag der Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.07.2014 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 09.03.2016 außer Kraft.

Limburgerhof, den 26.06.2019
Gemeindeverwaltung

gez. Poignée
Bürgermeister